

8Landesamt für Umwelt

Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

Energiepark Booßen an der B5 GmbH & Co. KG
Stresemannstraße 46
27570 Bremerhaven

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Stefanie Förster
E-Mail: Stefanie.Foerster@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 335 60676-5283
Datum: 27.05.2026
Gesch.-Z.: 105-T13-
3841/1156+6#712526/2025
Dokument-Nr.: 712526/2025

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Genehmigungsbescheid Nr. 30.066.00/24/1.6.1G/T13

Antrag der Firma Energiepark Booßen an der B5 GmbH & Co. KG vom 30.06.2024, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 12.05.2026, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen am Standort 15234 Frankfurt (Oder).

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Energiepark Booßen an der B5 GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Stresemannstraße 46, 27570 Bremerhaven wird die

Genehmigung

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, vier Windkraftanlagen (WKA) am Standort 15234 Frankfurt (Oder).:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA III-1	Frankfurt (Oder)	138	306
WEA III-2	Frankfurt (Oder)	138	301
WEA III-3	Frankfurt (Oder)	140	186
WEA III-4	Frankfurt (Oder)	140	180

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die WKA mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 116,51 m auf 81,10 m für WEA III-1 und WEA III-4 und von 110,39 m auf 75,11 m WEA III-2 und III-3 gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO einschließlich der Errichtung einer Löschwasserzisterne (Volumen 48 m³) auf dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 140 Flurstück 187
- die Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung an die Bundesstraße B 5 für die WKA WEA III-1 und WEA III-2, Abs. 065, bei km 0.735 rechts in Stationierungsrichtung rechts und für die WKA WEA III-3 und WEA III-4 Abs. 065, bei km 1,720 links,
- die Befreiung vom Alleenschutz gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG für die Beseitigung von 3 Alleebäumen
- die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), zur Einbringung von Baustoffen in das Grund- /Schichtenwasser, wie zum Beispiel Schottersäule, Tragschicht, Fundament an den WKA-Standorten
- die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) – **WEA III-1 bis WEA III-4** mit folgenden Parametern:

	WEA III-1 und WEA III-4	WEA III-2 und WEA III-3
Anlagentyp	Vestas V162-7.2 MW mit TES	Vestas V150-6.0 MW mit TES

Rotordurchmesser	162 m	150 m
Nabenhöhe	169 m	169 m
Gesamthöhe	250 m	244 m
Betriebsweise	Tag- und Nachtbetrieb	
	Betriebsmode SO7200	Betriebsmode PO6000
elektrische Nennleistung	7.200 kW	6.000 kW
Schallleistungspegel L_w (gemäß Herstellerangabe)	106,3 dB(A)	104,9 dB(A)
Standardabweichung		
Unsicherheit der Typvermessung	1,3 dB(A)	0,64
σ_R	0,5 dB(A)	0,5
Unsicherheit durch Serienstreuung	1,2 dB(A)	0,4
σ_P		
maximal zulässiger Emissionspegel		
$L_{e,max}$	108,0 dB(A)	106,6 dB(A)
$L_{e,max} = L_w + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$		

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die über den Online-Dienst ELiA-Online am 21.05.2026 elektronisch eingereichten finalen Antragsunterlagen zugrunde (Eingangs-ID: 6a046ad2abe3c4415a2a789f). Die im elektronischen Dokumentenmanagementsystem unter dem Aktenzeichen G06624 gespeicherten Dateien sind Grundlage dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1. Die Windkraftanlagen (WKA) sind entsprechend den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3. Diese Genehmigung erlischt jeweils für jede einzelne der genehmigten WKA, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.4. Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher folgenden Behörden schriftlich mitzuteilen:
- dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (LfU, T 2),
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, N 1),
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 4 - Internationaler Artenschutz/ Artenschutzvollzug (LfU, N 4)
 - der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt (Oder) in 15203 Frankfurt (Oder) (AZ.: 00462-24-03)
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz (AZ.: 071-A_310-3021/2024-412/001),
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in 53123 Bonn (unter Angabe des Aktenzeichens VII-1552-24-BIA) (Hinweis VI. 47)
 - dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Dienststätte Eberswalde und der zuständigen Straßenmeisterei Fürstenwalde.
- 1.5. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen ist 14 Tage vorher dem LfU, der uBAB des LK Barnim, dem BAIUDBw dem LS sowie der Straßenmeisterei Fürstenwalde und dem LAVG, Regionalbereich Ost schriftlich anzuzeigen (Hinweis VI. 11).
- 1.6. Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, T2 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß NB IV. 1.5 dieses Bescheides durch das LfU, T 2 festgelegt.
- 1.7. Das LfU, T2 ist über Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich oder mündlich zu informieren. Gleichzeitig sind unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder sonstigen Gefahren für die Umwelt oder die Nachbarschaft zu ergreifen.
- 1.8. Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung der WKA ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU, T2 rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

- 1.9. Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, T 2 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) genutzt werden.

2. Immissionsschutz

Nachtbetrieb

- 2.1 Der Nachtbetrieb (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) der WKA 1 und WKA 4 darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung im entsprechenden Betriebsmode nachgewiesen wird, dass der maximal zulässige Emissionspegel nachts ($L_{e,max}$) dieser Genehmigung und die aus dem genehmigten Oktavspektrum resultierenden Immissionsanteile nicht überschritten werden. Die WKA 2 und WKA 3 dürfen ohne Vorlage einer Typvermessung den Nachtbetrieb aufnehmen.
- 2.2. Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes der WKA 1 bis WKA 4 ist dem LfU, Referat T23 anzuzeigen. Mit der Anzeige des Nachtbetriebs der WKA 1 und WKA 4 ist zugleich der Bericht über die jeweilige Typvermessung entsprechend der Bedingung unter NB IV. 2.1 vorzulegen. Sofern der Messnachweis des genehmigten Betriebsmodes an anderen als den hier beantragten WKA erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie die Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.
- 2.3 Abweichend zur NB IV. 2.1 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt.
- 2.4 Die Geräuschemissionen der WKA sind binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die genehmigten Emissionswerte der Betriebsmodi SO7200 (Vestas V162) und PO6000 (Vestas V150) sind an mindestens zwei der vier genehmigten WKA nachzuweisen. Werden die restlichen WKA nicht vermessen, ist das Messergebnis unter Berücksichtigung der Serienstreuung und Messunsicherheit auf diese WKA zu übertragen. Für den Anlagentyp Vestas V162 kann auf Antrag beim LfU, Referat T23 ersatzweise eine Referenz- Dreifachvermessung zu Erfüllung der Nebenbestimmung akzeptiert werden.
- 2.5 Die Bestätigung der Auftragsvergabe zur Messung nach NB IV. 2.4 ist dem LfU, Referat T23 innerhalb von einem Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

- 2.6 Vor der Messdurchführung nach NB IV. 2.4 ist mit dem LfU, Referat T23 die Messplanung abzustimmen und eine termingebundene Messankündigung vorzulegen. Der Messbericht ist dem LfU, Referat T23 spätestens zwei Monate nach dem angekündigten Messtermin in einer Papierfassung sowie digital zu übergeben. Im Messbericht ist die Messunsicherheit auszuweisen.
- 2.7 Im Anschluss an die Nachweismessungen nach NB IV. 2.4 ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung entsprechend Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlasses des MLUL Brandenburg vom 24.02.2023 durchzuführen. Sollte das jeweils vermessene Oktavspektrum mit dem, in der Schallimmissionsprognose verwendeten, Oktavspektrum übereinstimmen, oder alle Oktavpegel die genehmigten Werte unterschreiten, ist eine Neuberechnung entbehrlich.
- 2.8 Die von den genehmigten WKA verursachte Schattenschlagzeit darf an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA - Schattenwurfleitlinie des Landes Brandenburg führen. Es gilt eine astronomisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag bzw. eine meteorologisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag.
- 2.9 Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der WEA – Schattenwurfleitlinie muss entsprechend der Antragsunterlagen durch ein Schattenabschaltmodul gewährleistet werden. Dazu sind die WKA 1 und die WKA 4 mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten. Das Schattenabschaltmodul ist entsprechend der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose so zu konfigurieren, dass die WKA 1 und WKA 4 an dem betroffenen Immissionsort J01 keinen Schattenwurf verursachen können, da die Richtwerte dort bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpft werden.
- 2.10 Bei der Programmierung des Schattenwurfmoduls sind die tatsächlichen Abmessungen und Höhen aller betroffenen Gebäude, sowie die Abmessungen von an den Gebäuden beginnenden Terrassen oder Balkonen zu berücksichtigen.
- 2.11 Die genehmigten WKA dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn das Schattenwurfmodul ordnungsgemäß installiert und entsprechend NB IV. 2.10 konfiguriert wurde. Die sachgerechte Konfiguration und Wirksamkeit des Schattenwurfmoduls ist dem LfU, T23 spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlagen durch einen unabhängigen Sachverständigen zu bestätigen.
- 2.12 Die meteorologischen Parameter und die Abschaltzeiten der WKA durch das Schattenwurfmodul müssen dokumentiert und fortlaufend für mindestens ein Jahr rückwirkend aufbewahrt werden. Diese Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem LfU, T23 vorzulegen.

- 2.13 Entsprechend des Eiswurfgutachtens sind die WKA mit dem zertifiziertem Eiserkennungssystem BLADEcontrol Ice Detector der Firma Weidmüller auszustatten, um die Gefahr durch Eiswurf und die damit verbundene Gefährdung der öffentlichen Sicherheit weitestgehend auszuschließen.
- 2.14 Die Rotoren der WKA 3 und WKA 4 sind bei der Abschaltung der jeweiligen WKA aufgrund von Eisansatz parallel zur Bundesstraße B5 auszurichten. Diese Position soll für die Dauer der Abschaltung bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeit gemäß Herstellervorgaben beibehalten werden.
- 2.15 Die Funktionsfähigkeit der Eiserkennungssysteme ist im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen zu prüfen. Betriebsbegleitend ist die Funktionalität im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WKA durch einen unabhängigen Sachverständigen regelmäßig aufzuzeigen.
- 2.16 Zudem wird das Aufstellen von entsprechenden Warnschildern an den Zufahrtswegen der WKA während der Frostperiode vorgeschrieben. Die Hinweisschilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wege frühzeitig erkannt werden.
- 2.17 Lärmintensive Bautätigkeiten zur Bodenverbesserung (z. B. Baugrundverdichtung und Rüttelstopfverfahren) sind nur im Tageszeitraum von 6 bis 22 Uhr durchzuführen.

3. Baurecht

- 3.1. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der uBAB der Stadt Frankfurt (Oder) vor dem Beginn der Bauarbeiten
- eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft gem. § 72 Abs. 2 BbgBO unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB für die Rückbaukosten der genehmigten WKA in Höhe von [REDACTED] erbracht wird,
 - für den beantragten Löschwasserbehälter die Erklärung zur Standsicherheit (Anlage 8.1 der bekanntgemachten Formulare) bzw. der Prüfbericht über die Prüfung der Standsicherheitsnachweise gem. § 66 Abs. 3 BbgBO vorgelegt wird und
 - die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung gem. § 13 BbgBO vorgelegt wird (Hinweis VI.17.).
- 3.2. Mit den Bauarbeiten darf gemäß § 72 Abs. 7 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) erst begonnen werden, wenn die uBAB der Stadt Frankfurt (Oder) die Bauarbeiten freigegeben hat („Baufreigabeschein“). Die Voraussetzungen für die Baufreigabe („Baufreigabeschein“) sind unter NB IV. 3.1 genannt.
- 3.3. Vor Baubeginn muss der Anlagenmittelpunkt der WKA abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der uBAB der Stadt Frankfurt

(Oder) binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen (vgl. Hinweis VI. 18).

- 3.4. Vor Baubeginn muss gemäß § 72 Abs. 9 BbgBO die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs oder durch das Kataster- und Vermessungsamt nachzuweisen. Für die Einmessungsbescheinigung ist die Anlage 8.2 der durch die oberste Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Vordrucke zu verwenden.
- 3.5. Die Bemerkungen aus dem Prüfbericht Nr. 031/01317-25/0032, Prüfbericht 02, des Prüfsachverständigen für Baustatik Herrn Prof. Dr.-Ing. Dirk Werner vom 11.05.2026 für die WKA sind zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht wird vom Prüfsachverständigen durchgeführt.
- 3.6. Zur Gewährleistung der Standsicherheit sind die entsprechend den Tabellen unter Punkt A.2.6. des „Gutachtens zur Standorteignung von WEA am Standort Wulkow-Booßen (Referenz- Nr.: 2023-K-050-SG-R0)“ vom 14.04.2026 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG dargestellten sektoriellen Betriebsbeschränkungen sind dauerhaft so umzusetzen, dass die Standsicherheit aller im Gutachten berücksichtigten WKA gewährleistet ist. Der Nachweis hierüber ist zur Inbetriebnahme der uBAB der Stadt Frankfurt (Oder) sowie dem LfU, T2 vorzulegen.

		Beschränke WKA	Zu schützende WKA		Beschränkungen						
Nr.	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Abschaltung	Betriebsmodus	β [°]	Y _{start} [°]	Y _{stop} [°]	V _{start} [m/s]	V _{stop} [m/s]
1	25	WEA III-1	4	WKA 1	X	-	-	196,4	222,2	7,5	15,5
2	25	WEA III-1	6	WKA 3	X	-	-	236,5	253,1	10,5	18,5
	26	WEA III-2			X	-	-	217,5	235,1	v-in	18,5
3	25	WEA III-1	7	WKA 4	X	-	-	225	251,4	v-in	16,5
	26	WEA III-2			X	-	-	195,2	221,4	v-in	8,5
	26	WEA III-2			X	-	-	195,2	221,4	9,5	16,5
4	26	WEA III-2	8	WKA 5	X	-	-	228	254	v-in	19,5
	27	WEA III-3			X	-	-	215,3	234,9	v-in	8,5
	27	WEA III-3			X	-	-	215,3	234,9	9,5	19,5
5	25	WEA III-1	9	WKA 6	X	-	-	245,7	284,7	6,5	15,5
	26	WEA III-2			X	-	-	189,6	244,8	v-in	15,5
	28	WEA III-4			X	-	-	222,2	249,4	11,5	12,5
	28	WEA III-4			X	-	-	222,2	249,4	13,5	15,5
6	25	WEA III-1	10	WKA 7	X	-	-	193,7	243,5	7,5	15,5
	26	WEA III-2			X	-	-	158,4	192,6	11,5	12,5

	26	WEA III-2			X	-	-	158,4	192,6	13,5	14,5
7	26	WEA III-2	11	WKA 8	X	-	-	249,9	293,9	8,5	15,5
	27	WEA III-3			X	-	-	220,6	253,6	11,5	15,5
8	25	WEA III-1	25	WEA III-1	X	-	-	261,7	313,5	8,5	9,5
	25	WEA III-1			X	-	-	261,7	313,5	10,5	12,5
	25	WEA III-1			X	-	-	166,7	222,1	v-in	14,5
9	26	WEA III-2	26	WEA III-2	X	-	-	282,2	335,6	5,5	9,5
	26	WEA III-2			X	-	-	282,2	335,6	10,5	15,5
	26	WEA III-2			X	-	-	158,8	217,8	v-in	15,5
	26	WEA III-2			X	-	-	227,2	276,4	4,5	15,5
10	27	WEA III-3	27	WEA III-3	X	-	-	274,8	325,8	6,5	9,5
	27	WEA III-3			X	-	-	274,8	325,8	10,5	15,5

- 3.7. Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt mindestens eine Woche vor Beginn anzuzeigen.
- 3.8. Der Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme hat der Bauherr folgende Unterlagen vorzulegen:
- die Bescheinigung der Prüffingenieurin/ des Prüffingenieurs für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (Formular – Anlage 10.2)
 - die Bescheinigung der Prüffingenieurin/ des Prüffingenieurs für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Formular – Anlage 10.3).
- 3.9. Auf Grundlage der in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2019/1 Teil A, Kapitel A 1.2.8.7 i. V. m. Anlage A 1.2.8/6 aufgenommenen Technischen Regel „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ vom März 2015 sind entsprechend den Abschnitten 15 und 17 wiederkehrende Prüfungen während der gesamten Standzeit durchzuführen.
- 3.10. Der Bauherr hat die WKA, einschließlich der Fundamente sowie die Wege- und Stellflächen unverzüglich nach Erlöschen der Genehmigung zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes wiederherzustellen.

4 Brandschutz

- 4.1 Das zum Vorhaben erarbeitete Brandschutzkonzept, Projekt Windpark Wulkow III, der Steinhof Ingenieure GmbH und der dazugehörige Prüfbericht-Nr. 02, Prüf-Nr. 487/01887/24 des Prüffingenieurs für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Matthias Oeckel vom 04.07.2024 sind für das Bauvorhaben bindend und nachweislich einzuhalten.

- 4.2 Die Befüllung der Löschwasserbehälter darf gemäß § 55 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 vom 06.08.2009) in der derzeit geltenden Fassung nicht mit Abwasser erfolgen.
- 4.3 Für den Windpark ist ein DIN-gerechter Feuerwehrplan zu erstellen bzw. zu aktualisieren und mit der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr (Brandschutzdienststelle) abzustimmen. Zum Feuerwehrplan gehören ein Übersichtsplan sowie die textliche Erläuterung zu Objektangaben.
- 4.4 Den Führungskräften der örtlichen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage die Gelegenheit zu geben, sich für den Einsatzfall erforderliche Ortskenntnis und einen Überblick über die bei einem Brand zu erwartenden besonderen einsatztaktischen Risiken zu verschaffen. Spätestens zu diesem Termin erfolgt die Übergabe des Feuerwehrplans.

5 Gewässerschutz

- 5.1 Bezüglich der Gründungsarbeiten für die WKA WEA III-2 und WKA III-3 ist hinsichtlich des Einbringens von Baustoffen in das Grund- /Schichtenwasser, wie zum Beispiel Schottersäule, Tragschicht, Fundament etc. gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich einer nachteiligen Auswirkung auf die Grundwasserbeschaffenheit gegenüber der unteren Wasserbehörde (uWB) mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten zu erbringen. Als Nachweis der Unbedenklichkeit der tatsächlich eingebauten Baustoffe hinsichtlich einer nachteiligen Auswirkung auf die Grundwasserbeschaffenheit gilt für einen einzubringenden Baustoff eine europäische technische Zulassung oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz.
- 5.2 Gemäß § 44 Abs. 4 AwSV ist für Anlagen der Gefährdungsstufe A anstelle der Betriebsanweisung das „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV anzubringen, vorzugsweise am Zugang zum Turm (Mast) oder im Eingangsbereich unten im Turm. Es ist der uWB vor der Inbetriebnahme schriftlich das Vorhandensein der Anlagendokumentation für alle Anlagen der Gefährdungsstufe A zu bestätigen.
- 5.3 Für die WKA WEA III-1 bis WEA III-4 ist für die außenliegenden Rückkühler eine Rückhaltung zu planen, zu errichten und zu unterhalten. Die aussagekräftigen vollständigen Unterlagen aus denen hervorgeht, dass die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden und keine Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Eigenschaften von Gewässern besteht, sind der uWB mindestens 6 Wochen vor Anzeige des Baubeginns herzureichen.
- 5.4 Der uWB ist vor Inbetriebnahme schriftlich das Vorhandensein einer Betriebsanweisung zu bestätigen, in der die erforderlichen Maßnahmen für die außenliegenden Rückkühler ohne Rückhaltung sowie die infrastrukturellen Maßnahmen technischer und organisatorischer Art für die Abfüll- und

Umschlagvorgänge auf den geschotterten Kranstellflächen, ohne dass diese als flüssigkeitsundurchlässige Abfüll- und Umschlagsflächen nach TRWS 786 ausgeführt wurden, geregelt sind.

6 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

6.1 Anfallender Bodenaushub ist vorrangig und wenn möglich vor Ort an der Baustelle wiederzuverwenden. Bei Bodenaustausch ist dieser seit dem 01.08.2023 nach den in der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) genannten Parametern zu beproben und fachgerecht zu verwerten. Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle ist zu führen und der uAWB auf Verlangen vorzulegen.

6.2 Andere im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden mineralischen Abfälle wie Beton, Asphalt, Bauschutt etc. unterliegen der EBV und sind entsprechend zu beproben, um den Abfall bzw. die Abfälle zu klassifizieren.

6.3 Alle bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle, sind in Abfälle zur Verwertung und in Abfälle zur Beseitigung auf der Baustelle zu trennen. Weiterhin sind die Vorgaben der Verordnung über die Bewirtschaftung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen gemäß § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind zu beachten und einzuhalten. Sollte eine Getrenntsammlung bestimmter Bau- und Abbruchabfälle nach § 8 Absatz 1 GewAbfV nicht möglich sein, sind diese unverzüglich einer Vorbehandlungs- oder einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.

Ausnahmen nach § 8 Absatz 2 GewAbfV sind entsprechend zu dokumentieren. Die Nachweise sind der uAWB auf Anforderung zur Prüfung vorzulegen.

6.4 Alle bei der Baumaßnahme anfallenden nicht gefährlichen Abfälle zur Beseitigung sind, sofern sie nicht verwertbar sind, der Stadt, als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger (örE), als überlassungspflichtiger Abfall anzudienen (z. Bsp. Baumischabfälle etc.). Sollte die Stadt aus Kapazitätsgründen technologisch nicht in der Lage sein die Abfälle anzunehmen und zu entsorgen, können zugelassene Abfallentsorgungsanlagen außerhalb des Hoheitsgebietes der Stadt Frankfurt (Oder) bedient werden.

6.5 Alle bei der Baumaßnahme anfallenden gefährlichen Abfälle (Sonderabfälle) sind der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH anzudienen. Die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH weist im Rahmen des Entsorgungsnachweisverfahrens entsprechende Entsorgungsanlagen zu bzw. bestätigt die vom Bauherrn vorgesehenen/vorgeschlagenen Entsorgungsanlagen. Entsprechende Nachweise über die durchgeführte Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle ist zu führen und der uAWB auf Verlangen vorzulegen.

- 6.6 Organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Geruch, Aussehen, Struktur, etc.) sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sofort anzuzeigen. Des Weiteren muss die weitere Vorgehensweise mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abgestimmt werden. Der Bereich der festgestellten schädlichen Bodenveränderung ist zu sichern. Die Bauarbeiten sind in diesem Bereich bis Klärung des Sachverhaltes einzustellen.
- 6.7 Wird der anfallende Bodenaushub bis zum Wiedereinbau zwischengelagert, so muss das Zwischenlager wasserdurchlässig und ohne Vertiefungen (Mulden, Pfützen) sein. Eine Vernässung des zwischengelagerten Bodens ist grundsätzlich zu vermeiden. Wird der Boden über einen längeren Zeitraum zwischengelagert, so ist dieser vor Erosion (Wind, Wasser) durch eine geeignete Abdeckung zu schützen.
- 6.8 Die Zwischenlagerung des anfallenden Bodenaushubs muss getrennt erfolgen, d.h. Oberboden und Unterboden sind zu separieren. Beim Wiedereinbau ist zuerst der Unterboden und dann der Oberboden einzubauen. Baumaterialien müssen getrennt vom Bodenaushub gelagert werden.
- 6.9 Grundsätzlich hat das Befahren mit schwerem Gerät (Bagger, LKW, etc.) ohne zusätzliche Sicherung des Bodens nur auf befestigten Wegen zu erfolgen. Ist ein Befahren des unbefestigten Bodens notwendig, ist dieser mit Schutzmatte oder Lastverteilungsplatten zu sichern. Ein Befahren des Bodens im nassen Zustand ist grundsätzlich zu vermeiden. Bodenverdichtungen, die während der Bauarbeiten entstanden sind, müssen durch geeignete Maßnahmen (Lockerung, Tiefenlockerung) beseitigt werden.
- 6.10 Wird Fremdbodenmaterial für die Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht benötigt, ist dies der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vor Einbau anzuzeigen. Ein Aufbringen des Fremdbodenmaterials ist ohne Zustimmung der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde nicht zulässig.

7. Luftverkehrsrecht

- 7.1 Die 4 WKA des Anlagentyps VESTAS, davon 2 Anlagen als V162-7.2MW (III1, III4) mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m und 2 Anlagen als V150-6.0MW (III2, III3) mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 150 m dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)
- III-1 - N 52 ° 23 ' 15.17 " zu E 14 ° 25 ' 51.98 " eine Höhe von 250,00 mGND / 348,10 mNN
 - III-2 - N 52 ° 23 ' 06.65 " zu E 14 ° 26 ' 09.24 " eine Höhe von 244,00 mGND / 377,20 mNN
 - III-3 - N 52 ° 22 ' 54.91 " zu E 14 ° 26 ' 06.45 " eine Höhe von 244,00 mGND / 341,00 mNN
 - III-4 - N 52 ° 23 ' 02.065 " zu E 14 ° 25 ' 46.45 " eine Höhe von 250,00 mGND / 348,10 mNN

nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV. 7.2, Satz 2).

Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, bedürfen einer erneuten luftverkehrsrechtlichen Überprüfung.

7.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

7.2.1 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

7.2.2 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

7.2.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

7.3 An jeder Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

7.3.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

7.3.2 Nachtkennzeichnung

7.3.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 173 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

7.3.2.2 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. NB IV. 7.5.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (siehe dazu NB IV. 7.3.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

7.3.2.3 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

7.3.2.4 Die Blinkfolgen der Feuer auf den Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

7.3.2.5 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 86,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.

- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

- 7.4 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich nachzuweisen.
- 7.5 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.
- 7.5.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:
- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
 - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
 - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.
- 7.6 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 7.7 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.
- 7.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung

darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

- 7.9 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

- 7.10 Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.

Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Aufsichtszuzeichnung vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 7.11 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

- 7.12 Havariefälle und andere Störungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 03466LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 7.13 Alle geplanten Änderungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen. Dies betrifft auch Änderungen gem. § 16 b Abs. 7 Satz 3 BImSchG.

8. Naturschutz und Landschaftspflege

Bauzeitenregelung

- 8.1 Die beantragten Gehölzbeseitigungen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.11. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig, wenn die potenziellen Quartiere ggf. unter Einsatz von Leiter, Hebebühne und Endoskop unmittelbar vor der Fällung fachgutachterlich auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse kontrolliert wurden und dieser sicher ausgeschlossen wurde.
- 8.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 10.03. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.
- 8.3 Baumaßnahmen - außer an Zuwegungen - können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
- a) Die Vergrämuungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit nach NB IV. 8.2 bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
 - b) Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.
 - c) Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

- 8.4 Baumaßnahmen, auch an Zuwegungen, können bei Anlage einer Schwarzbrache in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden. Dann ist die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 01.03. mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

Fledermäuse

- 8.5 Die WKA 1 bis 4 sind Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 m / sec
 - bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm / h
- 8.6 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de. Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

- 8.7 Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

- 8.8 Die WKA 1 bis 4 sind im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen dem 01.04. und 31.08. eines jeden Jahres auf Flächen, die sich in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt befinden, abzuschalten. Die Flächenkulisse umfasst in der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 138, die Flurstücke 310, 308, 307, 306, 305, 304, 303, 302, 301, 300, 299, 294, 677, 277, 276, und in der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 140, die Flurstücke 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187 (s. Karte zum Bewirtschaftungsvertrag vom 21.02.2025).

Die Abschaltung hat von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.

- 8.9 Endet die Vertragslaufzeit nach § 3 des Vertrages zum Artenschutzmanagement im Energiepark Booßen an der B5 vor Ablauf des Betriebszeitraumes der WKA ist das LfU, Referat N1 sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).
- 8.10 Kann die Abschaltung der WKA nach NB IV. 8.8 z. B. aufgrund eines Unwirksamwerdens der Vereinbarung im Betriebszeitraum der WKA nicht gewährleistet werden, sind alle WEA im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. eines Jahres tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) abzuschalten. Die Abschaltung während der Brutzeit kann erst aufgehoben werden, wenn dem LfU eine neue Vereinbarung vorgelegt und durch das LfU, N1 bestätigt wurde.
- 8.11 Das LfU, N1 ist bei Problemen sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Abschaltung nach NB IV. 8.8 gewährleisten. Der Betreiber hat eine regelmäßige und engmaschige Kontrolle durchzuführen, damit Probleme zeitnah bemerkt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- 8.12 Die Maßnahme E1 (Pflanzung Alleebäume) des LBP in der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 138, Flurstück 714 ist zur Schließung der Lücken im Bestand entlang der Berliner Straße (B 5) umzusetzen. Hierzu erfolgt die Pflanzung von drei Alleebäumen (HSt 4xv. oB. StU 18-20 cm). Jeder Ausfall ist spätestens innerhalb eines Jahres nachzupflanzen.
- 8.13 Für die Gehölzpflanzungen gemäß Regelung NB IV. 8.12 sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:
- Fertigstellungspflege nach DIN 18916: Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung,
 - Entwicklungspflege nach DIN 18919: Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre sowie
 - Unterhaltungspflege nach DIN 18919: Erhaltung eines funktionsfähigen Zustandes auf Dauer durch einen regelmäßig durchzuführenden fachgerechten Schnitt.
- 8.14 Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Verwendung gebiets-eigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 02.09.2019 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, dass aus - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.
- 8.15 Alle Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Baubeginn anzulegen.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

- 8.16 Die Ersatzzahlung wird für

Schutzgut Landschaftsbild

- WEA III-1 in Höhe von 39.240,35 €
- WEA III-2 in Höhe von 35.232,79 €
- WEA III-3 in Höhe von 33.100,60 €
- WEA III-4 in Höhe von 34.931,95 €

Schutzgut Vegetation in Höhe von 15.985,61 €

Schutzgut Boden in Höhe von 104.945 €

festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12

BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 8.17 Die Ersatzzahlung ist für jede WEA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Boden und Vegetation ist in einer Summe einen Monat vor Baubeginn der ersten WEA fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Zahlungen nach § 6 Abs. 1 WindBG

- 8.18 Nach Inbetriebnahme ist für die Dauer des Betriebs der WEA III-1, WEA III-2, WEA III-3 und WEA III-4 jährlich pro Betriebsjahr eine Zahlung in folgender Höhe zu leisten:

- WEA III-1 in Höhe von 3.240 € pro Betriebsjahr
- WEA III-2 in Höhe von 2.700 € pro Betriebsjahr
- WEA III-3 in Höhe von 2.700 € pro Betriebsjahr
- WEA III-4 in Höhe von 3.240 € pro Betriebsjahr

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Verw.zweck: 1180 0644 9113

Die Inbetriebnahme ist dem BMUV über die E-Mailadresse: abgaben.naturschutz@bmuv.bund.de anzuzeigen.

8.19 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:

- a. Sofern nach NB IV.8.2 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- b. Die Aufstellung der Flatterbänder nach NB IV. 8.3 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- c. Die Anlage der Schwarzbrache nach NB IV. 8.4 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung der bearbeiteten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Umsetzung vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- d. Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume unmittelbar vor Fällung nach NB IV. 8.1 ist zu dokumentieren (Lageplan; Fotos) und zusammen mit einer fachgutachterlichen Bewertung jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- e. In Bezug auf Mastfußgestaltung gemäß NB IV. 8.7 gilt: Bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres ist jährlich mitzuteilen, ob und wenn ja wann Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche stattgefunden haben.
- f. Die Einhaltung der Abschaltzeiten während Bewirtschaftungsereignissen nach NB IV. 8.8 ist jährlich bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres mit Angabe der Bewirtschaftungstermine und entsprechenden Auszügen aus den Laufzeitprotokollen nachzuweisen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum der WEA unter Angabe der Parameter Datum, Uhrzeit, Rotordrehzahl, Leistung als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen.
- g. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
- h. Die Fledermausabschaltzeiten nach NB IV. 8.5 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Pro-

tolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:

- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
- Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- i. Die Umsetzung der Maßnahme E1 (Baumpflanzung) nach NB IV. 8.12 ist nach erfolgter Fertigstellungspflege und nach erfolgter Entwicklungspflege jeweils zum 31.12. des Jahres nachzuweisen. Die Lieferscheine mit Angaben zu Stückzahl, Alter und Baumschulqualität der gelieferten Gehölze sowie der Herkunftsnachweis sind mit dem Bericht zur Fertigstellungspflege vorzulegen.

8.20 Der Baubeginn und Inbetriebnahme sind spätestens 10 Tage vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme beim Referat N1 anzuzeigen (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 15234 Frankfurt (Oder), Gemarkung Frankfurt (Oder) vier nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Nutzung von Windenergie (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Am 30.06.2024 ging der Genehmigungsantrag nach § 4 bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T 13, der Abteilung T 1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Folgende Behörden deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 26.09.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,
- die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) als koordinierende Stelle für BImSchG-Genehmigungsverfahren,
- die Stadt Frankfurt (Oder),

- die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree,
- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5,
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde,
- der Landesbetrieb Forst Brandenburg,
- das Landesamt für Umwelt
 - * Referat T 23 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Schwedt/Oder),
 - * Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren).

Mit Schreiben vom 26.09.2024 wurde das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum über das Vorhaben informiert.

Durch das Referat T 13 wurden mit Schreiben vom 25.10.2024, durch das Referat T23 mit Schreiben vom 11.11.2024, durch die LuBB wurde mit E-Mail vom 05.11.2024 und durch den LS mit E-Mail vom 17.10.2025 und 13.11.2024 Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB der Stadt Frankfurt (Oder) wurde mit Stellungnahme vom 10.11.2025 bzw. Ergänzung vom 26.02.2026 erteilt.

Die Antragsunterlagen wurden durch den Antragsteller letztmalig am 12.05.2026 ergänzt.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 06.05.2026 ein.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannt.

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/ Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Die Anlage bedarf als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des § 6 WindBG.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden gilt allerdings Folgendes:

Bei Errichtung, Betrieb oder der Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WKA ist abweichend von den Vorschriften des

- UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und
- des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung

nicht durchzuführen, wenn

1. bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 WindBG liegen zweifelsfrei vor. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG. Die Genehmigungsbehörde darf weder eine allgemeine noch eine standortbezogene Vorprüfung durchführen.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Immissionsschutz

Insbesondere stellen die NB unter IV. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlagen erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Eisfall und Turbulenzen zu betrachten.

Geräuschimmissionen

Im Ergebnis der Prüfung der Schallimmissionsprognose Bericht Nr. M230424-WK-05 vom 06.10.2025, erstellt durch die Großmann Ingenieure GmbH, wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen, von den Geräuschimmissionen am stärksten betroffenen Immissionsorten (IO) durchgeführt wurde und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Geräusche aus dem Betrieb der geplanten WKA im Zusammenwirken mit maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen, im gesamten Einwirkungsbereich der geplanten Anlagen entsprechend der zu berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit gewährleistet ist. Beschaffenheit und Betriebsweise der WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz und sind im Nachtbetrieb mit weitergehenden Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche genehmigungsfähig. Vom Betriebsgeräusch der WKA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts jedoch im Einwirkungsbereich. Im Gutachten werden die Geräuschimmissionen der geplanten WKA sowie der bestehenden Anlagen im relevanten Nachtbetrieb, der sich vom Tagbetrieb insgesamt nicht maßgeblich unterscheidet, dargestellt.

Nach den Prüfkriterien in Nr. 2.3 TA Lärm sind an den IO 2 und 9 der geringste Zusatzbelastung-Richtwertabstand und an den IO 5 und 6 der geringste Gesamtbelastungs-Richtwertabstand, entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit, zu verzeichnen. Hier war die Prüfung der lärmschutzfachlichen Anforderungen vorzunehmen.

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung	Richtwert-abstand der ZB zum IRW
			L _{r90,VB}	L _{r90,ZB}	L _{r90,GB}	
IO 1	Frankfurter Str. 14, Treplin	45	43	37	44	8
IO 2	Naglers Berg 8, Treplin	40	39	33	40	7
IO 3	Lindenstr. 52 A, Treplin	45	42	33	42	12
IO 4	Hauptstr. 70, Alt Zeschdorf	45	44	30	44	15
IO 5	Neuzeschdorf 11	42	44	29	44	13
IO 6	Wulkower Dorfstraße 34, Lebus	45	47	33	47	12
IO 7	Wulkower Dorfstraße 35, Lebus	43	43	32	44	11
IO 8	Wulkower Dorfstraße 16, Lebus	40	41	31	41	9
IO 9	Peterhof 9, Frankfurt (Oder)	40	41	33	41	7
IO 10	Fostweg 2, Booßen	45	36	35	39	10
IO 11	Ausbau 1a, Sieversdorf	45	34	32	36	13

Nicht ausgewiesene Immissionsorte sind von den Geräuschen in geringerem Maß betroffen, so dass weitere Untersuchungen das Prüfergebnis nicht beeinflussen. Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Nr. 3.2.1 TA Lärm.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist grundsätzlich sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Dies ist an den Immissionsorten IO1 bis IO4, IO10 und IO11 durch die ganzzahlig gerundete Gesamtbelastung der Fall.

An den Immissionsorten IO A bis IO K, IO M, IO N und IO P wird der jeweilige zulässige Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 bzw. Nr. 6.7 TA Lärm in der Nachtzeit durch die berechnete Gesamtbelastung nicht überschritten. Die Immissionsrichtwerte werden eingehalten. Die Anforderung der Regelprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm wird erfüllt.

An den Immissionsorten IO7 bis IO9 wird der anzuwendende Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 d) TA Lärm durch die gerundete Gesamtbelastung um 1 dB(A) überschritten. Nach TA Lärm 3.2.1 Abs. 2 darf eine Genehmigung auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies ist an diesen Immissionsorten der Fall.

An den Immissionsorten IO5 und IO6 wird der Immissionswert um mehr als 1 dB überschritten. Die Zusatzbelastung durch die vier beantragten Anlagen liegt an diesen Immissionsorten aber mehr als 10 dB unter den entsprechenden Immissionsrichtwerten. Das heißt, diese Immissionsorte liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs nach TA Lärm Nr. 2.2.

Daher ist der beantragte Nachtbetrieb der geplanten WKA aus lärmtechnischer Sicht zulässig.

Zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Kontrollwerte als anlagenbezogene Emissionswerte mit Angabe der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Schallleistungspegel mit einer Sicherheit der Einhaltung von 90 % - $L_{e,max}$) des beantragten und geprüften Anlagenbetriebes sowie durch Herstellerangabe, dem Verfahren zu Grunde liegende höchst zulässige Emissionswert, im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

Aufschiebende Bedingung

Da den Emissionswerten der Anlagen WEA III-1 bis WEA III-4 in der beantragten Nachtbetriebsweise lediglich Herstellerangaben zu Grunde liegen, ist entsprechend Nr. 6.2 Abs. 3 WKA- Erlass vor Aufnahme des Nachtbetriebes ein Bericht über eine entsprechende Typvermessung vorzulegen, die die Einhaltung der in der Geräuschimmissionsprognose angenommenen Emissionswerte bestätigt, vgl. NB IV. 2.1.

Für die WKA WEA III-2 und WEA III-3 ist aus der vorherigen Schallimmissionsprognose eine Dreifachvermessung zum Anlagentyp Vestas V150 6.0 MW im Betriebsmode PO6000 bekannt. In diesem Fall wird auf die Vorlage einer weiteren Typvermessung verzichtet und der Nachtbetrieb darf sofort aufgenommen werden, vgl. NB IV. 2.1.

Abweichend von Nr. 5.2 Abs. 3 des WKA-Erlasses kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt (WKA Erlass Nr. 5.2 Abs. 5), vgl. NB IV. 2.3.

Messung

Eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der Anlagen wird angeordnet. Zum beantragten Anlagentyp Vestas V162 liegen zum Betriebsmode S07200 lediglich Herstellerdokumentationen vor. Entsprechend dem

WKA- Erlass ist dann eine Abnahmemessung erforderlich. Da sich die Immissionsorte IO1, IO2, IO8 und IO9 im Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung finden und die Immissionsrichtwerte an diesen Immissionsorten schon teilweise ausgeschöpft oder überschritten sind, ist eine Nachweismessung nach Inbetriebnahme auch angemessen.

Auch für den Betriebsmode PO6000 des Anlagentyps Vestas V150 6.0 MW wird eine Nachweismessung angeordnet. Zwar ist dem LfU für diesen Anlagentyp und Betriebsmodes eine Dreifachvermessung bekannt, die Behördenpraxis hat allerdings gezeigt, dass die Ergebnisse von Nachweismessungen der Vestas V150 vor Ort deutlich davon abweichen können und diese Werte nicht einhalten. Bei den konkreten Nachweismessung vor Ort wurden teilweise auch unzulässige Tonzuschläge ermittelt. Aus diesem Grund ist auch der Betriebsmode PO6000 schalltechnisch zu vermessen.

Die Messungen der genehmigten Betriebsmodi PO6000 (Vestas V150) und SO7200 sind an zwei der vier Anlagen durchzuführen und anschließend unter Berücksichtigung der Serienstreuung und Messunsicherheit auf die nicht vermessenen WKA zu übertragen. Natürlich können auch alle vier WKA direkt vermessen werden.

Nach Nr. 6.2 des WKA- Erlasses Brandenburg ist im Anschluss an die Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav- Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e,max}$ durchzuführen. Die Nachberechnung ist entbehrlich, wenn das vermessene Oktavspektrum identisch oder niedriger als das genehmigte Oktavspektrum ist.

Baustellenlärm

Baustellenlärm unterliegt der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen. Mögliche bodenverbessernde oder -verdichtende Maßnahmen beim Bau der WKA (z. B. Rüttelstopfsäulen) sollen aus Gründen der Vorsorge nur im Tageszeitraum erfolgen. Aufgrund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen schutzbedürftigen Objekten sind keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Tageszeitraum entsprechend der AVV Baulärm zu erwarten.

Erschütterungen werden entsprechend der Erschütterungs-Leitlinie vom 10.01.2022 des Landes Brandenburg beurteilt. Untersuchungen und Prognosen in vergangenen Genehmigungsverfahren haben gezeigt, dass auf Grund des großen Abstandes zwischen Baustelle und benachbarten Gebäuden und der verhältnismäßig kurzen Rüttelzeit keine Gebäudeschäden durch Erschütterungen zu erwarten sind. Auch erhebliche Belästigungen durch baubedingte Erschütterungen auf Menschen in Wohngebäuden sind nicht zu erwarten, wenn die bodenverbessernden Maßnahmen im Tageszeitraum durchgeführt werden. Die Immissionsrichtwerte für den Tageszeitraum wurden in allen bisherigen Prognosen deutlich unterschritten.

Schattenwurf

Entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Erlass) vom 11.02.2025 (WKA-Schattenwurf-Erlass) liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche

oder für die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf einen Immissionsort einwirkenden WKA überschritten werden. Bei der Genehmigung von WKA ist zunächst sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Stunden je Kalenderjahr nicht überschritten wird. Bei Ein-satz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, beträgt der Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer acht Stunden je Kalenderjahr. Weiterhin beträgt der Immissionsrichtwert für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Minuten.

In der Schattenwurfprognose der GICON GmbH vom 22.11.2024 werden die Auswirkungen der geplanten Anlagen und der relevanten Vorbelastungsanlagen an vier stellvertretenden Immissionsorten untersucht. Die Untersuchung führt zum Ergebnis, dass die geplanten WKA nur an dem IO J01 Schattenwurf verursachen. Die anderen drei Immissionsorte liegen außerhalb des Beschattungsbereich der geplanten WKA.

Am Immissionsort J01 werden die Richtwerte für die tägliche und jährliche Beschattungsdauer bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpft. Es wird daher im Gutachten empfohlen die beantragten WKA 1 und WKA 4 mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten. Dieses Modul muss so programmiert werden, dass die WKA 1 und die WKA 4 am Immissionsort J01 keinen weiteren Schattenwurf verursachen können.

Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragten WKA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen können, soll mit den Nebenbestimmungen (NB) unter Punkt 5. sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen geschützt werden.

Eisabwurf/Eisfall

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WKA können allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Auf Grund einer Gefahr durch Eisabwurf wurden in der eingeführten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“, die gemäß § 86 a Abs. 5 Satz 3 BbgBO sowie gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zu beachten sind, Mindestabstände definiert.

Danach gelten Abstände größer als $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5 als ausreichend. Werden diese Abstände unterschritten oder sollen die WKA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist die WKA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WKA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. Dazu ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

In der Nähe von Wegen kann die Gondel der WKA zudem so positioniert werden, dass der Rotor parallel zum Weg ausgerichtet ist und das Risiko von Eisfall weiter verringert wird.

Da bei den geplanten WKA der entsprechend der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Bundeslandes Brandenburg geforderte Abstand für Eisabwurf von $1,5 \times (D + NH)$ bei der Bundesstraße B5

unterschritten wird, war ein Gutachten zu den Risiken von Eiswauf und Eisfall vorzulegen. Im Gefährdungsbereich der WKA befindet sich darüber hinaus der Radweg an der B5 sowie ein Funkturm mit den entsprechenden Zufahrten. Entsprechend des Gutachtens der GICON GmbH sollen die WKA mit dem Eiserkennungssystem BLADEcontrol Ice Detector der Firma Weidmüller ausgestattet werden. Bei dem System handelt es sich um ein zertifiziertes System, mit dem das Risiko durch Eiswauf weitestgehend ausgeschlossen wird.

Entsprechend des Gutachtens wird keines der Schutzobjekte durch herabfallende Eisstücke der WKA 1 getroffen.

Für die WKA 2, WKA 3 und WKA 4 liegt das Risiko durch Eisfall entsprechend des Gutachtens für die Bundesstraße B5 und den Radweg im tolerierbaren Bereich entsprechend des ALARP-Prinzips. Zur Risikominderung wird im Gutachten davon ausgegangen, dass die Rotoren der WKA 3 und WKA 4 bei Eisansatz parallel zu Bundesstraße ausgerichtet werden. Die parallele Position der Rotoren zur Bundesstraße B5 soll für die Dauer der Abschaltung bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeit gemäß Herstellervorgaben beibehalten werden.

Der Funkturm und die dazugehörigen Zufahrtswege werden nicht von herabfallen Eisstücken der WKA 4 getroffen.

An den Zufahrten zum Windpark sollen entsprechende Hinweisschilder so aufgestellt werden, dass sie von möglichen Benutzern der Wege frühzeitig erkannt werden. Durch diese einfache Maßnahme kann eine weitere Risikominimierung erreicht werden. Die NB IV. 2.13 bis 2.16 gelten der generellen Vorsorge.

Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standortsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles was darüber liegt, sei als Abstand geeignet.

Mit den Antragsunterlagen wurde das Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Wulkow III, Referenznummer 2023-K-050-SG-R0, der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 14.04.2026 vorgelegt. Das vorliegende Gutachten ist gleichzeitig eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG.

Im Gutachten werden die geplanten Anlagen mit den Nummern 25 bis 28 bezeichnet. In unmittelbarer Nähe der geplanten Anlagen befinden sich die Bestandsanlagen (bzw. fremdgeplante Anlagen) WEA3, WEA 9, WEA10 und WKA11. Das Gutachten kommt unter Punkt 6 zum Ergebnis, dass für die geplanten Anlagen bis zur Vorlage der Lastrechnung des Herstellers sektorielle Betriebsbeschränkungen vorzunehmen sind. Die Betriebseinschränkungen sind der Tabelle A.2.6.1.2 des Turbulenzgutachtens zu entnehmen (vgl. NB IV. 3.6).

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG waren neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die NB IV. 1.8 und 3.9 erforderlich.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, das Abfallrecht und der Bodenschutz, der Natur- und Landschaftsschutz, das Straßenrecht und das Luftverkehrsrecht.

2.2.2 Baurecht, Raumordnung und Brandschutz

Baurecht

Die Auflagen gemäß den NB unter IV. 3 sind für die Bauausführung und Fertigstellung erforderlich und resultieren insbesondere aus §§ 72 und 83 BbgBO.

Nach § 72 Abs. 2 der BbgBO ist eine Genehmigung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB erst zu erteilen, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung zum Rückbau vorliegt und ihr für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist. Die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Forderung kann die Antragstellerin erst nach Erteilung der Genehmigung erwirken. Unter Bezugnahme auf den Erlass 24/01.2006 des MIR vom 28.03.2006 i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG nutzen wir das uns eingeräumte Ermessen, den Zeitpunkt der Hinterlegung der Sicherheitsleistung für die WKA gesondert zu regeln und erteilen die Genehmigung unter der Bedingung, dass der uBAB der Stadt Frankfurt (Oder) vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft für die Rückbaukosten in Höhe von [REDACTED] erbracht wird, bevor die Genehmigung in Anspruch genommen werden darf (NB IV. 3.1). Eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vom 13.09.2023 liegt vor, dass nach Betriebseinstellung der Rückbau vorgenommen wird.

Die gesonderte Baufreigabe unter NB IV. 3.2 ist erforderlich, damit nicht vor Beibringung der Nachweise, welche die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften belegen, mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Die Errichtung und der Betrieb der WKA ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die geplanten Standorte befinden sich im südlichen Bereich des Sondergebiets „Windenergieanlagen“ des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Frankfurt (Oder). Das geplante Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Potenziell betroffene öffentliche Belange

Ziele der Raumordnung

Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem Brandenburgischen Flächenzielgesetz (BbgFIZG) sind im Land Brandenburg Windenergiegebiete mit einem definierten Flächenbeitrag festzulegen. Werden in einer Region bis zum 31.12.2027 mindestens 1,8 % der Regionsfläche an Windenergiegebieten in den Regionalplänen festgelegt, endet außerhalb dieser Gebiete die derzeit geltende Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Ab diesem Zeitpunkt dürfen WEA dann grundsätzlich nur noch in den Vorranggebieten Windenergienutzung oder auf Flächen entsprechender Bebauungspläne oder Flächennutzungsplänen errichtet werden. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree billigte in Ihrer 2. Sitzung der 8. Amtszeit am 02. Juni 2025 den 2.

Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“, bestehend aus den textlichen und zeichnerischen Festlegungen sowie die beigefügte Begründung. Im 2. Entwurf des TRP EE werden 35 Vorranggebiete für Windenergienutzung ((VR WEN) auf einer Gesamtfläche von 2,16 % der Region ausgewiesen. Die Anlagenstandorte der WEA III-1 bis III-4 befinden sich innerhalb des VR WEN 28 Wulkow-Booßen des TRP-EE.

Gesicherte Erschließung

Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der WKA 1 und 2 erfolgt über die vorhandene Zufahrt zur B5, Abs. 065, bei Kilometer 0,735 rechts. Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der WKA 3 und 4 erfolgt über die vorhandene Zufahrt zur B5, Abs. 065, bei Kilometer 1,720 links. Die Erschließung an eine öffentliche Verkehrsfläche erfolgte durch Eintragung von Baulasten zur öffentlich-rechtlichen Sicherung von Geh-, und Fahrrecht sowie der Sicherung der Feuerwehrezufahrt zu den einzelnen WKA (Hinweis VI. 19).

Brandschutz

Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BbgBO als Sonderbau einzustufen. Für Sonderbauten sind mit dem Antrag ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das auf Veranlassung der Antragstellerin durch einen Prüfmgenieur für Brandschutz zu prüfen ist. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht nach § 66 BbgBO zu bestätigen. Der Prüfbericht des externen Brandschutzprüfers liegt vor. Zur Sicherung des vorbeugenden Brandschutzes war die NB IV. 4.1 erforderlich. Daraus ergibt sich die Anforderung der Umsetzung sämtlicher im Prüfbericht genannten Auflagen einschließlich der Beibringung zugehöriger Nachweise. Das Brandschutzkonzept und der dazugehörige Prüfbericht sind den Antragsunterlagen (Kapitel 12) enthalten und vollinhaltlicher Bestandteil der Genehmigung. Der vorbeugende Brandschutz ist damit gesichert.

Die ausreichende Erschließung mit Löschwasser ist durch Errichtung einer genehmigten Löschwasserzisterne nachgewiesen. Die Löschwasserzisterne verfügt über einen Nutzinhalt von 48 m³ und befindet sich in der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 140, Flurstück 187 (Hinweis VI. 19).

Reduzierung der Abstandsfläche

Der Antragsteller hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der WKA einen Antrag auf Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von § 6 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen (116,51 m auf 81,10 m für WKA 1 und 4 und von 110,39 m auf 75,11 m WKA 2 und 3) gestellt. Die betroffenen Nachbareigentümer wurden im Verfahren beteiligt. Der Nachbareigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 138, Flurstück 300 hat sich in der vorgegebenen Frist gemäß § 70 Abs. 2 BbgBO nicht geäußert.

Aufgrund der mit der Abweichungsentscheidung verbundenen eventuellen Beeinträchtigung des Nachbarn ist eine volle Ermessensentscheidung zu treffen. Die Abweichung von einer nachbarschützenden Vorschrift setzt voraus, dass der Nachbar aufgrund der besonderen Umstände nicht schutzbedürftig ist oder die für die Abweichung sprechenden Gründe derart gewichtig sind, dass die Interessen des Nachbarn ausnahmsweise zurücktreten müssen. Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob die Abweichung mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist, ist dabei der Schutzzweck der Vorschrift von der abgewichen werden soll. Das

Abstandsflächenrecht dient in erster Linie zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie den Brandschutz (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn. 3.). Ein gesetzlich normierter Mindestabstand zwischen benachbarten Gebäuden soll eine hinreichende Belüftung und Belichtung der Grundstücke sicherstellen und zudem im Falle eines Brandes dessen Übergreifen auf benachbarte Gebäude verhindern. Das drittsschützende Abstandsflächenrecht dient damit ganz wesentlich der Vermittlung von – unter Umständen gegenläufigen – nachbarlichen Nutzungsinteressen. Zusammengefasst wird dies zumeist unter der allgemeinen Zwecksetzung einer „Wahrung des sozialen Wohnfriedens“. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2006, Az.: 10 S 7.05 -, LKV 2006, 469; vgl. auch Beschl. v. 27.02.2012, Az.:10 S 39.11; Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn 7.) Im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, in dem eine Wohnbebauung grundsätzlich nicht zulässig sei, bekommen die mit den Abstands-vorschriften der BbgBO verfolgten Schutzzwecke weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich.

Die Abweichung muss mit den öffentlich-rechtlich geschützten Belangen der betroffenen Nachbarn vereinbar sein.

Die Zulassung einer Abweichung ist mithin immer dann ausgeschlossen, wenn durch sie das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird (VG Potsdam, Beschl. v. 04.01.2016, Az.: 4 L 1889/14). Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn durch die Gewährung einer Abweichung die Bebaubarkeit eines benachbarten Grundstücks erheblich erschwert wird. (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 63 Rn. 30). Das ist hier nicht der Fall.

Sonstige nachbarliche Interessen die bei Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Interessen diese überwinden würden, sind nicht erkennbar. Hier muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber mit der Privilegierung von WKA in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie demonstriert hat.

Die Abwägung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die für die Abweichung sprechenden Belange überwiegen. Die vorliegende zugelassene Abweichung von der Abstandsflächenregelung in § 6 Abs. 5 Satz 2 BbgBO ist zumutbar für die Nachbareigentümer, geringfügige Verschlechterungen sind hinzunehmen. Wir machen von dem uns eingeräumten Ermessen gebrauch und geben den Antrag auf Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von den Vorschriften des § 6 Abs. 2 BbgBO statt.

Teile der reduzierten Abstandsflächen ($R_a = 81,10$ m bzw. $R_a = 75,11$ m) erstrecken sich bei den WKA teilweise auf Nachbargrundstücke. Die Nutzung dieser grundstücksfremden Flächen ist durch Eintragungen von Baulasten im Baulastenverzeichnis der Stadt Frankfurt (Oder) rechtlich gesichert (Hinweis VI. 19).

2.2.3 Gewässerschutz

Gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u. a. im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Die Prüfung der Genehmigungsunterlagen hat ergeben, dass die Errichtung, Unterhaltung

und Betreibung der angezeigten Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und entsprechend den unter Nummer 8.6 genannten Unterlagen, durchzuführen ist. Mit Ausnahme der Anlagen zur Verwendung von Schmierfett (Azimutlager, Azimutverzahnung, Blattlager) fallen die Anlagen in den Geltungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Bei der Errichtung und Betreibung der angezeigten Anlagen sind die NB IV. 5.2 bis 5.4 einzuhalten.

WKA WEA III-1 bis III-4 jeweils mit folgenden Anlagen:

- Hauptgetriebe, befindet sich innerhalb des Maschinenhauses
- Azimutgetriebe, befindet sich innerhalb des Maschinenhauses
- Kühlsystem, einige Teile der Kühlsysteme befinden sich außerhalb des Maschinenhauses. Die Kühlsysteme sind mit einer selbsttätigen Überwachungseinrichtung ausgerüstet.
- Azimutbremse, befinden sich jeweils innerhalb des Maschinenhauses.
- Transformator, befindet sich innerhalb des Maschinenhauses
- Abfüllfläche, befindet sich jeweils auf der Kranaufstellfläche
- Umschlagfläche, befindet sich jeweils auf der Kranaufstellfläche.

Bei den folgenden Anlagen handelt es jeweils um Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen:

- Hauptgetriebe
- Azimutgetriebe
- Kühlsystem
- Rotorblattverstellung, Gondelnachführung, Rotorbremse, Azimutbremse (WKA Nr. 1 bis 4)
- Anlage zum Verwenden von Isolieröl im Transformator (WKA Nr. 1 bis 4)
- Azimutlager
- Azimutverzahnung
- Blattlager

Die Abfüll- und Umschlagflächen sind Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen.

Gefährdungseinstufung der Anlagen:

- Hauptgetriebe jeweils WEA III-1 bis III-4
Wassergefährdender Stoff: Schmierstoffe
Wassergefährdungsklasse: WGK 1
Anlagenvolumen: $\leq 1,0 \text{ m}^3$
Gefährdungseinstufung: Stufe A
- Azimutgetriebe jeweils WEA III-1 bis III-4
Wassergefährdender Stoff: Schmierstoffe
Wassergefährdungsklasse: WGK 1
Anlagenvolumen: $\leq 1,0 \text{ m}^3$
Gefährdungseinstufung: Stufe A

- Kühltssystem jeweils WEA III-1 bis III-4
Wassergefährdender Stoff: Kühlflüssigkeit
Wassergefährdungsklasse: WGK 1
Anlagenvolumen: $\leq 1,0 \text{ m}^3$
Gefährdungseinstufung: Stufe A
- Rotorblattverstellung, Gondelnachführung, Rotorbremse, Azimutbremse jeweils WEA III-1 bis III-4
Wassergefährdender Stoff: Schmierstoffe
Wassergefährdungsklasse: WGK 1
Anlagenvolumen: $\leq 1,0 \text{ m}^3$
Gefährdungseinstufung: Stufe A
- Transformator
Wassergefährdender Stoff: Isolieröl
Wassergefährdungsklasse: awg
Anlagenvolumen: $> 1,0 \text{ m}^3 \leq 10,0 \text{ m}^3$
Gefährdungseinstufung: keine
- Abfüllfläche
Wassergefährdender Stoff: Schmierstoffe, Kühlflüssigkeit
Wassergefährdungsklasse: 1
Anlagenvolumen: $> 1,0 \text{ m}^3 \leq 10,0 \text{ m}^3$
Gefährdungseinstufung: Stufe A
- Umschlagfläche
Wassergefährdender Stoff: Schmierstoffe, Kühlflüssigkeit
Wassergefährdungsklasse: 1
Anlagenvolumen: $> 1,0 \text{ m}^3 \leq 10,0 \text{ m}^3$
Gefährdungseinstufung: Stufe A

Die NB ergeben sich aus § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 62 und 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 16, 17, 18, 44 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des WHG, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so aufgestellt und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen gem. § 62 Abs. 2 WHG nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Gemäß § 17 Abs. 1 AwSV müssen Anlagen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden.

Anlagen müssen ausgetretene wassergefährdende Stoffe gem. § 18 Abs. 1 AwSV in geeigneter Weise zurückhalten. Die Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe sind unter § 18 AwSV (Kapitel 3) festgelegt.

Gemäß § 16 Abs. 3 AwSV kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen des Kapitels 3 zulassen, wenn die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dennoch erfüllt werden.

Aufgrund der seltenen Abfüllvorgänge (alle drei Jahre) kann auf die Errichtung flüssigkeitsundurchlässiger Abfüll- und Umschlagsflächen nach TRwS 786 verzichtet werden, da durch infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen werden kann. In den Antragsunterlagen hat der Antragsteller u. a. die folgenden Sicherheitsmaßnahmen dargelegt:

- Es erfolgen regelmäßige Einweisungen/Schulungen des Fachpersonals Die eingesetzten Komponenten, Werkzeuge und Maschinen beschränken sich im Einsatz auf das notwendige Maß an Volumina für den Einsatz wassergefährdender Stoffe.
- Es erfolgen täglich Einweisungen des Baustellenpersonals durch die vor Ort verantwortlichen Mitarbeiter (fachkundiges Personal) der Vestas Wind Systems AS vor Beginn der Arbeiten.
- Das Befahren und die Nutzung der Zuwegungen und Abfüllflächen ist ausschließlich autorisiertem Personal gestattet.
- Alle Fahrzeuge werden grundsätzlich vor der Nutzung auf den Abfüllflächen auf Leckage/Undichtigkeiten überprüft.
- Alle wassergefährdenden Stoffe werden nur in geeigneten, unbeschädigten Behältern, z.B. Originalgebinden, transportiert.
- Geeignete Bindemittel „Spillkits“ sind auf den Servicefahrzeugen grundsätzlich in ausreichender Menge vorhanden.
- Unregelmäßigkeiten oder Zwischenfälle sind unverzüglich zu berichten und zu dokumentieren.

Die Errichtung flüssigkeitsundurchlässiger Abfüll- und Umschlagsflächen nach TRwS 786 ist nicht verhältnismäßig und praktisch nur sehr schwer umsetzbar, da sich die Schläuche während der Abfüllvorgänge außerhalb des Turmes der WKA befinden und so der Wirkbereich eine enorm große Fläche umfasst, welche dann als Abfüllfläche ausgebildet werden müsste.

Baugrundverbesserung

Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Gemäß dem Geotechnischen Bericht erfolgt die Gründung der Windenergieanlage WEA III-2 durch eine Tiefgründung. Dies soll bis 20 m in den Untergrund reichen. Grundsätzlich ist lt. dem Geotechnischen Bericht mit Schichtenwasser, welches wasserrechtlich als Grundwasser gilt (vgl. § 3 Satz 1 Nr. 3 WHG) zu rechnen. Im Bereich der geplanten Gründung der WKA WEA III-2 wurde im Rahmen der Untersuchungen zur Erstellung des Geotechnischen Berichtes ein unterirdischer Wasseranschnitt bei 3,20 m u. GOK erkundet (Wasseransammlung innerhalb einer Sandlinse). Gemäß dem Geotechnischen Bericht soll das Fundament der WEA III-03 als Flachgründung mit Auftriebssicherung und mit bodenverbessernden Zusatzmaßnahmen (Rüttelstopfverdichtung) hergestellt werden.

In beiden Fällen, Tiefengründung wie auch Rüttelstopfverdichtung, werden Bauteile (Schottersäule, Tragschicht, Fundament) bis in das Grund- /Schichtenwasser ragen, so dass es wasserrechtliche Anforderungen an die Baustoffe dieser Bauteile gibt, denn das Einbringen von Stoffen in Gewässer, hier das Grundwasser, stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Gewässerbenutzung dar, welche gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde bedarf. Nach § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG ist jedoch anstelle der wasserrechtlichen Erlaubnis nur eine Anzeige i. S. d. § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG erforderlich, wenn die Stoffe, die in das Grundwasser eingebracht werden, sich nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können. Hierfür ist der Nachweis der Unbedenklichkeit der tatsächlich einzubauenden Baustoffe hinsichtlich einer nachteiligen Auswirkung auf die Grundwasserbeschaffenheit gegenüber der unteren Wasserbehörde zu erbringen vgl. NB IV. 5.1.

2.2.4 Luftfahrt

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84											Anlagentyp		WKA in m üGND	Ge- lände in mNN	Ge- samt- höhe in m NN*	Gem.	Flur	Flur- stück	
												VESTAS V162-7.2MW V150-6.2MW								
	N					E						NH	RD							
III-1	52	°	23	'	15.17	"	14	°	25	'	51.98	"	169	172	250,00	98,10	348,10	FF/O	138	306
III-2	52	°	23	'	06.65	"	14	°	26	'	09.24	"	169	162	244,00	93,20	377,20	FF/O	138	301
III-3	52	°	22	'	54.91	"	14	°	26	'	06.45	"	169	162	244,00	97,00	341,00	FF/O	140	186
III-4	52	°	23	'	02.065	"	14	°	25	'	46.45	"	169	172	250,00	98,10	348,10	FF/O	140	180

* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 30.01.2025 (ELiA August 2024)

Die Anlagen sollen ca. 9,5 km nordwestlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Klinikum Frankfurt (Oder) errichtet werden. Der /Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06) zu bestimmen.

Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i. V. m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatz genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Der Prüfbereich überlagert die angezeigten Standorte und weitere Anlagenstandorte des in diesem Bereich befindlichen Windparks.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden. Die NB unter IV. 7 sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretenden Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten.

Die gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 17.03.2025, Az. OZ/AF-Bb 11456a-1 bis Bb 11456a-4 liegen nunmehr vor.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der WKA an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) an jeder Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab keine Betroffenheiten.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs VESTAS. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen festgelegt auszuführen.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 30.01.2025 (ELiA August 2024) - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen. Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln. Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen.

2.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

2.2.5.1 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

- Brutplatz 35 Rotmilan (letztes Nachweisjahr 2023 ca. 300 m bzw. 400 m d.h. Nahbereich und 800 m bzw. 700 m d.h. im zentraler Prüfbereich)
- Brutplatz 3 Wanderfalke (letztes Nachweisjahr 2023 ca. 300 m d.h. Nahbereich und 650 m bzw. 650 m bzw. 750 m d.h. im zentraler Prüfbereich)
- Brutplatz 29 Schwarzmilan (letztes Nachweisjahr 2023 ca. 1.300 m bzw. 1.350 m bzw. 1.650 bzw. 1.700 m d.h. im erweiterten Prüfbereich)
- Brutplatz 34 Wespenbussard (letztes Nachweisjahr 2023 ca. 630 m bzw. 1.000 m d.h. im zentralen Prüfbereich und ca. 1.050m bzw. 1.300 m d.h. im erweiterten Prüfbereich)

Die WEA III-1 und WEA III-2 liegen im Nahbereich entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG der Art Rotmilan. Die WEA III- 4 liegt im Nahbereich der Art Wanderfalke. Somit gilt hier die Regelvermutung nach § 45b Abs.4 BNatSchG, wonach im Nahbereich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betreffenden Brutvogelarten signifikant erhöht ist.

Anders als nach den Regelungen des §45 b BNatSchG ist bei Anwendung des § 6 WindBG auch bei Vorhaben im Nahbereich keine Artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig. Allerdings sind nach Vollzugsleitfaden, S. 12 Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um das Tötungsrisiko zumindest teilweise zu mindern. Die Anordnung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 WindBG in Verbindung mit § 45 b BNatSchG in Bezug auf das Tötungsverbot im Nahbereich sind somit für die Art Rotmilan erforderlich.

Die WEA III-3 und WEA III-4 liegen im zentralen Prüfbereich entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG der Art Rotmilan. Die WEA III-1 und WEA III-4 liegen im zentralen Prüfbereich entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG der Art Wespenbussard. Die WEA III-1 WEA III-2 und WEA III-3 liegen im zentralen Prüfbereich entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG der Art Wanderfalke.

Im zentralen Prüfbereich besteht ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Diese signifikante Risikoerhöhung kann durch fachlich anerkannte und geeignet Schutzmaßnahmen gemindert werden.

Die Anordnung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 WindBG in Verbindung mit § 45 b BNatSchG in Bezug auf das Tötungsverbot ist erforderlich.

Für das Vorkommen vom Schwarzmilan im erweiterten Prüfbereich gibt es keine Angaben, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lassen.

Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 von Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG erforderlich.

Zu NB IV. 8.1 Bauzeitenregelung - Gehölzbeseitigung

Zur Errichtung der zwei WEA und entlang von Zuwegungen ist die Fällung von drei Alleebäumen und 9 Einzelbäumen erforderlich. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Fällungen außerhalb der Besetzungszeit der betroffenen

Quartiere bzw. außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Da es keine Erfassungen von Fledermausquartieren gibt kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zu fällenden Gehölze potentiell als Sommerquartier geeignet sind. Daher ist eine Kontrolle vor der Fällung notwendig.

Zu NB IV. 8.2 bis 8.4 Bauzeitenregelung

Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich Reviere von unter anderem Neuntöter (E 04 – E 08), Heide-lerche (M 03 – E 08) und Goldammer (E 03 – E 08). Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 11.03. bis 31.08. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Zu NB IV. 8.5 und 8.6 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegen alle WKA innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zu NB IV. 8.7 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Im zentralen Prüfbereich wurden die schlaggefährdeten Arten Rotmilan und Wespenbussard festgestellt. Die ungenutzten Bereiche um die Mastfüße von WKA haben in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden gezielt angeflogen. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z.B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist.

Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko gemindert werden. Nach § 45 b, Anlage 1, Abschnitt 2 ist die Maßnahme als alleinige Maßnahme nicht ausreichend.

Zu NB IV. 8.8 bis 8.11 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Im zentralen Prüfbereich wurde die schlaggefährdete Art Rotmilan festgestellt. Gemäß BNatSchG, Anlage 1 (zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG), Abschnitt 2 kann das Tötungsrisiko durch die Abschaltung der WEA direkt nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Daher sind alle WKA mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses abzuschalten.

Zu NB IV. 8.18 Zahlung nach § 6 Abs. 1 WindBG

Mit Umsetzung des Vorhabens wird das Tötungsverbot in Bezug auf jeweils ein Brutpaar von Rotmilan, Wanderfalke und Wespenbussard verletzt. Rotmilan und Wanderfalke befinden sich im Nahbereich, daher kann das Tötungsrisiko durch anerkannte Schutzmaßnahmen nicht unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen als gesetzlich anerkannte Minderungsmaßnahme ist für den Wespenbussard im zentralen Prüfbereich nicht geeignet. In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Die Höhe der Zahlungen bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG. Dort werden unter Nummer 1 und 2 zwei Pauschalbeträge festgelegt:

1. 450 Euro pro MW installierter Leistung und Betriebsjahr,
 - a. sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von WKA betreffen,
 - b. oder sofern Schutzmaßnahmen angeordnet werden, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro je MW installierter Leistung liegen;
2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW installierter Leistung und Betriebsjahr.

Vorliegend trifft Nummer 1 zu (siehe oben). Die Höhe der Zahlung beträgt pro Betriebsjahr 450 Euro je Megawatt installierter Leistung.

Berechnung:

WEAIII-1: 7,2 MW x 450 €	= 3.240 € pro Betriebsjahr
WEAIII-2: 6,0 MW x 450 €	= 2.700 € pro Betriebsjahr
WEAIII-3: 6,0 MW x 450 €	= 2.700 € pro Betriebsjahr
WEAIII-4: 7,2 MW x 450 €	= 3.240 € pro Betriebsjahr

2.2.5.2 Eingriffsregelung

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgut Vegetation

Durch die Errichtung der WEA (Fundament-, Kranstellflächen und Zuwegung) sowie die Einrichtung von Baustellenflächen erfolgt ein dauerhafter Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen, 3 Alleebäumen und 9 Einzelbäumen.

Für die intensiv genutzten Ackerflächen, welche in Anspruch genommen werden, ist keine Kompensation für das Schutzgut Vegetation erforderlich ist.

Mit der Maßnahme E1 (Pflanzung Alleebäume) kann der Verlust von 3 Alleebäumen vollständig kompensiert werden. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit für den Verlust von Einzelbäumen. Da keine geeigneten Kompensationsmaßnahmen von dem Antragsteller vorgeschlagen/eingereicht wurden, wird eine Ersatzzahlung festgelegt.

Schutzgut Boden

Für den Eingriff in das Schutzgut Boden wird, da keine geeigneten Kompensationsmaßnahmen von dem Antragsteller vorgeschlagen/eingereicht wurden, eine Ersatzzahlung festgelegt.

Schutzgut Landschaftsbild

Quantitativ und qualitativ geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für das Landschaftsbild wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Nach § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz lässt eine Ersatzzahlung auch zu, wenn durch die Verwendung der Ersatzzahlung eine Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes mit gleichen Aufwendungen besser verwirklicht werden kann, als durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, einer weiteren Abwägung bedarf es daher nicht.

Da im vorliegenden Fall einer Ersatzzahlung zugestimmt wird, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzgut Boden

Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Bodenversiegelungen richtet sich nach den Kosten der Entsiegelung im Flächenverhältnis von 1:1. In der Praxis hat sich auf Grundlage einer Vielzahl von Entsiegelungsvorhaben ein Betrag von 10 € / m² bei Vollversiegelung, 5 € / m² bei Teilversiegelung und 2,50 € / m² bei Überschüttung als Richtwert herausgestellt. In diesem Betrag sind alle Kosten für die Durchführung der Maßnahme enthalten.

Vollversiegelung: 1.926,00 m² x 10 € = 19.260 €

Teilversiegelung 16.445,00 m² x 5 € = 82.225 €

Überschüttung 1.384,00 m² x 2,5 € = 3.460 €

Somit ergibt sich eine Ersatzzahlung für das Schutzgut Boden in Höhe von 104.945 €.

Schutzgut Vegetation

Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Gehölzverluste richtet sich nach den Kosten (Herstellung, Pflege, Planung, Grunderwerb mit Nebenkosten) für die entfallende Kompensationsmaßnahme anzusetzen.

Somit ergibt sich eine Ersatzzahlung für das Schutzgut Vegetation (Verlust von 9 Einzelbäumen) in Höhe von 15.985,61 €.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen erfolgt grundsätzlich in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese wie vorliegend nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere).

Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die geplante Windenergieanlage nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche abgebildet. Die erheblich beeinträchtigte Fläche wird auf der Grundlage des mit Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 als Methode eingeführten „Märkischen Modells“ ermittelt.

Dazu wurde durch die Antragstellerin die Unterlage „Ermittlung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen und Beurteilung der Eignung von Kompensationsmaßnahmen nach dem Märkischen Modell“ in das Verfahren eingebracht. Die darin dargelegte Anwendung der Methodik und die daraus abgeleiteten Ergebnisse hinsichtlich der durch die beantragten WKA erheblich beeinträchtigten Fläche sind im Wesentlichen plausibel.

Die aktuelle Fassung des Märkischen Modells vom 17.02.2026 wurde nicht berücksichtigt. In zweierlei Hinsicht entspricht die vorgelegte Unterlage damit (zunächst) nicht den Anforderungen des Märkischen Modells vom 17.02.2026:

- Die eingriffs- und maßnahmenspezifischen Faktoren gemäß 4.2.2 bzw. 4.3.2. wurden nicht berücksichtigt. Da keine Maßnahmen vorhanden sind, ist in diesem Fall nur der eingriffsspezifische Faktor auf der Eingriffsseite anzuwenden.
- Nachbarstaaten sind bei der Extrapolation nicht zu berücksichtigen (2.2.1).

Daher ist eine Überarbeitung der Unterlagen erforderlich. Es lagen allerdings genügend Informationen vor, um die erheblich beeinträchtigte Fläche und die Summe der Ersatzzahlung zu ermitteln. Dies wurde von N1 übernommen und im Folgenden dargestellt.

angepasste Flächenwerte und Ersatzzahlung

Gemäß Abschnitt 2.1.2.2. des Märkischen Modells vom 17.02.2026 sind „Flächen des Untersuchungsraumes, die außerhalb des Bundesgebiets liegen, nicht zu berücksichtigen.“ Im vorliegenden Gutachten wurden Flächenwerte durch Extrapolation für Polen ermittelt. Da die Werte für Polen und Deutschland getrennt dargestellt wurden (s. Tab. 4-3 bis 4-7), ist es möglich, die relevanten Flächenwerte in Deutschland zu ermitteln.

Außerdem ist gemäß Abschnitt 4.2.2. des Märkischen Modells „der absolute Flächenwert erheblich beeinträchtigte Landschaft [des Eingriffes] ... – zusätzlich zu den landschaftsspezifischen Abwertungsfaktoren (vgl. Nr. 4.2.1.) – mit eingriffsspezifischen Abwertungsfaktoren zu multiplizieren (vgl. Anlage 1).“

Die anrechenbare Abwertungsfläche wird ermittelt, indem die daraus resultierenden Abwertungspunkte durch den Abwertungsfaktor der Wertstufe des Landschaftsbildes dividiert werden.

Die angepassten zu kompensierenden Flächenwerte und die Ersatzzahlung nach dem Wegfall der Flächenwerte für Polen sowie der Anpassung mit dem eingriffsspezifischen Faktor betragen daher folgende Werte:

WEA III-1

Wertstufe	Aus den Unterlagen [m²]				Überarbeitet (Faktor 1,3 angesetzt) [ha]			
	Gesamt, ohne Polen (Tab. 4-3)	Barnim und Lebus (Tab. 4-4)	Ostbrandenburgische Heide- und Seengebiet (Tab. 4-5)	Oder-tal (Tab. 4-6)	Gesamt, ohne Polen	Barnim und Lebus	Ostbrandenburgische Heide- und Seengebiet	Oder-tal
6	81.265	8	0	81.257	10,56	0,00	0,00	10,56
5	1.659.943	1.606.230	0	53.713	215,79	208,81	0,00	6,98
4	893.891	858.634	0	35.257	116,21	111,62	0,00	4,58
3	23.796.098	23.722.888	2.117	71.093	3.093,49	3.083,98	0,28	9,24
2	6.782.497	6.770.929	11.568	0	881,72	880,22	1,50	0,00
1	3.300.118	3.300.118	0	0	429,02	429,02	0,00	0,00

Eingriffsspezifischer Faktor:	1,3
-------------------------------	-----

Ersatzzahlung				
Bedeutung des Landschaftsbildes	Flächenwert [ha]	Zahlungswert	Ersatzzahlung	
6 sehr hoch	10,56	18,00	190,16 €	
5 hoch	215,79	15,00	3.236,89 €	
4 mittel-hoch	116,21	12,00	1.394,47 €	
3 gering-mittel	3093,49	9,00	27.841,43 €	
2 gering	881,72	6,00	5.290,35 €	
1 sehr gering	429,02	3,00	1.287,05 €	
Gesamt	4746,80		39.240,35 €	

WEA III-2

Aus den Unterlagen [m²]	Überarbeitet (Faktor 1,3 angesetzt) [ha]
-------------------------	--

Wert- stufe	Gesamt, ohne Po- len (Tab. 4-3)	Barnim und Lebus (Tab. 4-4)	Ostbrandenbur- gische Heide- und Seengebiet (Tab. 4-5)	Oder- tal (Tab. 4-6)	Gesamt, ohne Polen	Barnim und Le- bus	Ostbranden- burgische Heide- und Seengebiet	Oder tal
6	79.337	630	0	78.70 7	10,31	0,08	0,00	10,23
5	1.624.033	1.573.571	0	50.46 2	211,12	204,56	0,00	6,56
4	839.104	800.166	0	39.93 8	109,08	104,02	0,00	5,19
3	21.557.35 3	21.483.29 1	1	74.06 1	2.802,4 6	2.792,8 3	0,00	9,63
2	5.498.430	5.496.703	1.727	0	714,80	714,57	0,22	0,00
1	2.718.957	2.718.957	0	0	353,46	353,46	0,00	0,00

Eingriffsspezifischer Faktor:	1,3
-------------------------------	-----

Ersatzzahlung				
Bedeutung des Landschaftsbildes	Flächenwert [ha]	Zahlungswert	Ersatzzahlung	
6 sehr hoch	10,31	18,00	185,65 €	
5 hoch	211,12	15,00	3.166,86 €	
4 mittel-hoch	109,08	12,00	1.309,00 €	
3 gering-mittel	2802,46	9,00	25.222,10 €	
2 gering	714,80	6,00	4.288,78 €	
1 sehr gering	353,46	3,00	1.060,39 €	
Gesamt	4201,24		35.232,79 €	

WEA III-3

Wert- stufe	Aus den Unterlagen [m²]				Überarbeitet (Faktor 1,3 angesetzt) [ha]			
	Gesamt, ohne Po- len (Tab. 4-3)	Barnim und Lebus (Tab. 4-4)	Ostbrandenbur- gische Heide- und Seengebiet (Tab. 4-5)	Oder- tal (Tab. 4-6)	Gesamt, ohne Polen	Barnim und Le- bus	Ostbranden- burgische Heide- und Seengebiet	Oder tal
6	64.516	157	0	64.35 9	8,39	0,02	0,00	8,37
5	1.526.067	1.485.005	0	41.06 2	198,39	193,05	0,00	5,34

4	778.004	759.369	0	18,63 5	101,14	98,72	0,00	2,42
3	20.412,31 6	20.336,17 4	1.291	74,85 1	2.653,6 0	2.643,7 0	0,17	9,73
2	5.017.343	4.998.850	18.493	0	652,25	649,85	2,40	0,00
1	2.472.253	2.472.252	1	0	321,39	321,39	0,00	0,00

Eingriffsspezifischer Faktor:	1,3
-------------------------------	-----

Ersatzzahlung				
Bedeutung des Landschaftsbildes	Flächenwert [ha]	Zahlungswert	Ersatzzahlung	
6 sehr hoch	8,39	18,00	150,97 €	
5 hoch	198,39	15,00	2.975,83 €	
4 mittel-hoch	101,14	12,00	1.213,69 €	
3 gering-mittel	2653,60	9,00	23.882,41 €	
2 gering	652,25	6,00	3.913,53 €	
1 sehr gering	321,39	3,00	964,18 €	
Gesamt	3935,16		33.100,60 €	

WEA III-4

Wert- stufe	Aus den Unterlagen [m²]				Überarbeitet (Faktor 1,3 angesetzt) [ha]			
	Gesamt, ohne Po- len (Tab. 4-3)	Barnim und Lebus (Tab. 4-4)	Ostbrandenbur- gische Heide- und Seengebiet (Tab. 4-5)	Oder- tal (Tab. 4-6)	Gesamt, ohne Polen	Barnim und Le- bus	Ostbranden- burgische Heide- und Seengebiet	Oder tal
6	66.215	1.003	0	65,21 2	8,61	0,13	0,00	8,48
5	1.478.584	1.432.047	0	46,53 7	192,22	186,17	0,00	6,05
4	765.520	741.142	0	24,37 8	99,52	96,35	0,00	3,17
3	21.292,20 8	21.217,01 3	904	74,29 1	2.767,9 9	2.758,2 1	0,12	9,66
2	6.216.662	6.196.709	19.953	0	808,17	805,57	2,59	0,00
1	2.406.864	2.406.864	0	0	312,89	312,89	0,00	0,00

Eingriffsspezifischer Faktor:	1,3
-------------------------------	-----

		Ersatzzahlung		
Bedeutung des Landschaftsbildes	Flächenwert [ha]	Zahlungswert	Ersatzzahlung	
6	sehr hoch	8,61	18,00	154,94 €
5	hoch	192,22	15,00	2.883,24 €
4	mittel-hoch	99,52	12,00	1.194,21 €
3	gering-mittel	2767,99	9,00	24.911,88 €
2	gering	808,17	6,00	4.849,00 €
1	sehr gering	312,89	3,00	938,68 €
Gesamt		4189,39		34.931,95 €

Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom Alleenschutz

Im Bereich der Zuwegungen zu den WKA ist die Fällung von 3 Alleebäumen (Spitzahorn; Stammumfang 79, 63 und 63 cm) unvermeidbar. Alleen dürfen gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG nicht beseitigt werden. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von der Vorschrift § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Errichtung und Betrieb der beantragten WKA liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Diese mit dem Vorhaben verbundenen Belange überwiegen das öffentliche Interesse am Erhalt der drei Alleebäume. Zumutbare Alternativen bestehen nicht, die Beseitigung der drei Bäume ist notwendig. Eine Kompensation erfolgt durch Festsetzung der Maßnahme E1 (Pflanzung von 3 Bäumen).

2.2.7 Sonstiges

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen erfolgte auch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Einführung des neuen § 63 BImSchG sieht vor, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Daher unterbleibt bei WKA-Vorhaben eine Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes.

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Abfallrecht und Bodenschutz ergeben, waren die NB IV. 6 erforderlich.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV. 1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Frist von drei Jahren für die Inbetriebnahme bei der Größe des Vorhabens ist angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VI. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.
3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der GebOMUGV ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.
4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, T 2 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, T 2 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BlmSchG bedarf.
6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung einer Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BlmSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
7. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG die Genehmigung. Das LfU kann gemäß § 18 Abs. 3 BlmSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV. 1.3.

8. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
9. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
10. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

Immissionsschutz

11. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
12. Bei der Anzeige der Inbetriebnahme der einzelnen WKA an das LfU, T 23 ist der Zeitpunkt der Fertigstellung anzugeben
13. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.
14. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.
15. Für den Nachtbetrieb der Windkraftanlagen werden in der Schallimmissionsprognose die folgenden Oktavspektrum zugrunde gelegt.

WKA	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
WKA 1 und WKA 4	108,0 dB(A)*	92,2	99,1	100,5	100,3	101,3	101,1	96,5	85,1
WKA 2 und WKA 3	106,6 dB(A)*	90,0	97,9	98,7	99,2	100,2	99,9	93,5	79,3

* inklusive 1,7 dB Sicherheitszuschlag ($L_{e,max}$)

16. Können die in den Nebenbestimmungen (NB IV. 2.5 bis 2.7) angeordneten Termine nicht eingehalten werden, muss beim LfU, T23 mindestens 2 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist, ein Antrag auf Fristverlängerung eingereicht werden.

Baurecht und Brandschutz

17. Die Auskunft zur Kampfmittelfreiheit ist beim Zentraldienst der Polizei, Bereich Kampfmittelbeseitigungsdienst (ZDPol/KMBD, Verwaltungszentrum C, Haus 5, Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen, OT Wünsdorf, (Email: kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de; Tel: 033702 / 214-0) zu beantragen.

Ist danach eine Untersuchung erforderlich, ist dafür ein privates Kampfmittelbeseitigungsunternehmen, welches über die Rechte gem. §§ 7 u. 20 des Sprengstoffgesetzes verfügt, vom Antragsteller zu beauftragen. Wurden die Flächen von Kampfmitteln geräumt, ist der Nachweis der Kampfmittelfreiheit in Form einer Kampfmittelfreiheitsbescheinigung zu erbringen. Diese wird durch den ZDPol/KMBD ausgestellt oder durch den Nachweis des vom Antragsteller beauftragten Unternehmens erbracht und muss der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorliegen (NB IV. 3.1).

18. Der Nachweis der Einmessung wird durch ein Einmessungsprotokoll mit einer dazugehörigen nachvollziehbaren Einmessungsskizze geführt. Für das Einmessungsprotokoll ist die Anlage 8.2 der durch die oberste Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Vordrucke zu verwenden.
19. Für das Vorhaben waren zur Sicherung öffentlich-rechtlicher Vorschriften insgesamt 38 Baulasten in das Baulastenverzeichnis der Stadt Frankfurt (Oder) einzutragen (§ 84 BbgBO). Dies erfolgte gesondert und konnte zwischenzeitlich mit der Eintragung der letzten Baulast abgeschlossen werden.

Abfall- und Bodenschutz

20. Die Flurstücke 301 und 306 auf der Flur 138 und die Flurstücke 180 und 186 auf der Flur 140 sind nicht im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landes Brandenburg (ALBOKATonline) enthalten bzw. registriert.

21. Bei Verwendung von MEB (Mineralische Ersatzbaustoffe) in Technischen Bauwerken (Frost-, Deck- oder Tragschicht, Unterbau, Damm/ Wall, Wegebau) gilt ab dem 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung (EBV).

Dabei ist zu beachten, dass, sofern ein Bodenaustausch notwendig ist, der Boden als mineralischer Abfall zu bewerten ist. Das hat zu Folge, dass der entstehende Abfall am Entstehungsort zu deklarieren ist. Das heißt, ein Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnisverordnung ist zu zuweisen und die Gefährlichkeit des Abfalls ist zu ermitteln.

Vor Ort entnommener Boden, der nicht als Abfall entsorgt, sondern an der gleichen Stelle wieder eingebaut werden soll, bedarf keiner weiteren Untersuchung, es sei denn, es werden beim Aushub des Bodens organoleptische Auffälligkeiten festgestellt (siehe Bereich Altlasten/Bodenschutz).

Der uAWB sind nach Beendigung der Tätigkeiten, die Nachweise der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung, entsprechend der tatsächlich angefallenen Abfallmengen für die Sanierungsmaßnahme auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

Dem in den Formularen 9.6, 9.6.1 und 9.6.2 dargestellten Entsorgungsregime wird seitens der uAWB/uB zugestimmt.

22. Gemäß § 6 Abs. 8 BBodSchV müssen die nach § 7 S. 1 BBodSchG Pflichtigen das Auf- oder Einbringen von Materialien nach §7 oder §8 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 bis 6 und Abs. 8 in einem Volumen von mehr als 500 Kubikmetern der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahmen unter Angabe der Lage der Auf- und Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzuzeigen, es sei denn, die Maßnahme bedarf einer behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften.

Ein Anzeigeformular kann bei der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutz-behörde (uAWB/uB) der Stadt Frankfurt (Oder) angefordert werden.

23. Bei den durchzuführenden Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ zwingend zu beachten und einzuhalten. Sollte eine Verwertung von Bodenmaterial während der Bauarbeiten notwendig sein, sind die Vorgaben der DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit-Verwertung von Bodenmaterial“ zwingend zu beachten, umzusetzen und einzuhalten.

Gewässerschutz

24. Die Anlagen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln (a.a.R.d.T.) der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.
25. Gemäß § 44 AwSV hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.
26. Sofern die Antragstellerin für die außenliegenden Rückkühler andere gleichwertige technische Maßnahmen zur Gewährleistung eines den Anforderungen des § 16 AwSV entsprechenden Sicherheitsniveaus vorsieht, kann auf Antrag eine nachträgliche Änderung dieser Nebenbestimmung gemäß § 12 Abs. 4 BlmSchG erfolgen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist und

ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleistet wird. Vor der Entscheidung wird die uWB beteiligt.

Arbeitsschutz

27. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBL. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass

- die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Tagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist,
- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden,
- ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftraggeber tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" —> "Formulare" —> "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend – unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen-Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

Luftfahrt

28. Jede Änderung an den Windkraftanlagen ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

29. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

30. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.

31. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.

32. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

33. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
34. Die v. g. Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung.
35. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.
36. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

Natur- und Landschaftspflege

37. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
38. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

39. Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

Straßenrecht

40. Die für die den temporären Umbau der Zufahrt zum Zwecke der Anlieferung und Montage der WKA erforderliche Sondernutzungserlaubnis unterliegt nicht der Konzentrationswirkung des immissionschutzrechtlichen Verfahrens und wird dem Antragsteller in Aussicht gestellt. Die für die Sondernutzungserlaubnis erforderlichen Antragsunterlagen sind mindestens 8 - 10 Wochen vor Baubeginn unter Beachtung des beigelegten Hinweisblattes zur Prüfung vorzulegen.
41. Die Baustelle ist abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen. Zur Sicherung der Baustelle ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mindestens 3 Wochen vorab die verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.
42. Bei der Errichtung der WKA ist darauf zu achten, dass eventuell vorhandene Leitungsbestände anderer Versorgungsunternehmen nicht beschädigt werden. Auftretende Beschädigungen gehen in vollem Umfang zu Lasten des Antragstellers.
43. Die Realisierung der Arbeiten ist bei dem Leiter der zuständigen Straßenmeisterei Fürstenwalde, Herrn Schulz, Tel.: 03342 249-2176, mindestens eine Woche vorab schriftlich anzumelden. Das entsprechende Anmeldeformular ist in der Straßenmeisterei erhältlich.
Eine fehlende Anmeldung kann einen Baustopp zur Folge haben.
44. Die Baustelle ist abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen. Zur Sicherung der Baustelle ist beim zuständigen Straßenverkehrsamt Frankfurt (Oder) mindestens 14 Tage vorab die verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.
45. Der Geh-/Radweg ist bauzeitlich zu schützen. Für Belastungen durch Schwerlastverkehr ist die bestehende Befestigung nicht ausgelegt.

46. Im Zuge des weiträumigen Antransports der WKA-Teile über das Bundes- und Landes-Straßennetz sind Allee- und andere Straßenbäume zu schützen und dürfen nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden. Bei angedachten Baumfällungen ist nachzuweisen, dass keine andere Zufahrt möglich ist.

Bundeswehr

47. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind der BAIUDBW, Infra I 3, per Email an: baiudbwtoeb@bundeswehr.org mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

Sonstiges

48. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.
49. Lagekoordinaten der WKA nach ETRS 89, Zone 33:

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert	Landkreis	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA III-1	461.283	5.804.296	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	138	306
WEA III-2	461.608	5.804.030			138	301
WEA III-3	461.552	5.803.668			140	186
WEA III-4	461.176	5.803.892			140	180

50. Auf § 34 Abs. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hingewiesen. Danach bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Bauwerken und ähnlichen Anlagen von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Entgegen den Anforderungen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG vorgenommene Maßnahmen können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben (§ 34 Abs. 2 Satz 1 FlurbG). Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 Satz 2 FlurbG).

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschemissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschemissionserlass) - Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003 (ABl. S. 498), zuletzt geändert durch Erlass vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 11)
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)

- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorlV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2024 (GVBl. II Nr. 57)
- Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Fassung Oktober 2012; DIBt, Berlin

Brandschutz

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr - Fassung Juli 1998, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 31 vom 8. August 2007 – hier Punkt 1 Befestigung und Tragfähigkeit.

Arbeitsschutz

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebs-sicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - Allgemeiner Teil“ vom 06. November 2003

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert durch Änderung der Anlagen 1, 2 und 4 vom 15.09.2018
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom April 2009
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

Luftverkehrsrecht

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

Straßenverkehrsrecht

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissions-schutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51)
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissions-schutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II Nr. 20))
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lysann Weser

Dieses Dokument wurde am 27.05.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--